

Amtsblatt
für das Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 15.12.2012

Nr. 11 - 11. Jahrgang – 38. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz	Seite
1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.11.2012	
1.1.2. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	
1.1.3. Bekanntmachung der Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“	
1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 07.11.2012	
1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 22.11.2012	
1.2.3. Bekanntmachung der Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“	
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.10.2012	
1.3.2. Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2012	
1.3.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.12.2012	
1.3.4. Bekanntmachung der Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“	
1.3.5. Bekanntmachung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.6. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.3.7. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 05.11.2012	
1.4.2. Bekanntmachung der Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“	
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal	
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 08.11.2012	

- 1.5.2. Bekanntmachung der Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.5.3. Bekanntmachung der Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

- 1.6.1. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 01.11.2012
- 1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 06.11.2012
- 1.6.3. Bekanntmachung der Satzung zur Umlage des Verbandbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.6.4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben
- 1.6.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Freie Mietwohnung im Ortsteil Frankendorf
- 2.2. Information zum Wohnungsverwalterwechsel im Amtsbereich
- 2.3. voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes im Jahr 2013

3. Hinweis auf Erstellung eines Branchenverzeichnisses

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:

Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt

Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1.1. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.1.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 06.11.2012

- Öffentlich -

0020/12 - Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz zu.

0022/12 - Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

0024/12 - Haushalt 2012 - überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung - Beräumung des Grünabfallplatzes in Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz genehmigt die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von insgesamt 17.800 € für die Beräumung des Grünabfallplatzes am „Schwarzen Weg“.

- Nichtöffentlich –

0021/12 - Pachtangelegenheit - Dabergotz Flur 1, Flurstücke 420, 432 und 433

Die Gemeinde Dabergotz beschließt die von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz gepachteten Flurstücke 420 (3.550 m²), 432 (18.200 m²) und 433 (Teilfläche von 1.200 m²), der Flur 1, in der Gemarkung Dabergotz an den Turn- und Sportverein Dabergotz 1929 e. V. zu verpachten.

0023/12 - Auftragsvergabe - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Dabergotz ab 01.01.2013

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, dem Bieter mit der höchsten Punktzahl nach der Bewertungsmatrix den Auftrag für die Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Dabergotz zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

1.1.2. Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz hat auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 06. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die von der Gemeindevertretung Dabergotz am 06. Oktober 2011 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011, wird wie folgt geändert:

Im § 7 lautet der Absatz 2 künftig:

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgendem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Dabergotz bekanntzumachen:

Gemeinde	Standort
Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/Bahnhofstraße

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 07. November 2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 06. November 2012 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz öffentlich bekannt.

Walsleben, 07. November 2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.1.3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /12, [Nr.16]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 06.11.2012 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dabergotz ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Dabergotz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides

des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Dabergotz für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 **Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4 **Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5 **Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 **Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha und Jahr).

§ 7 **Anzeigepflicht**

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dabergotz zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 07. November 2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 06. November 2012 beschlossene Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt.

Walsleben, 07. November 2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 07.11.2012

- Öffentlich -

0053/12 - Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

0052/12 - Erhalt eines ortsbildprägenden Gebäudes (ehemalige Schule) Dorfstr. 23 in Gottberg, 2. Bauabschnitt: Fassadensanierung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Planänderung und der Kostenerhöhung von ca. 1.700 € zu.

0055/12 - Information zur Versicherung des gemeindeeigenen Festzeltes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit Komplettdeckung.

- Nichtöffentlich -

0051/12 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 319

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Flurstück 319 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Gesamtgröße von 697 m² zu veräußern. Die Gemeinde Märkisch Linden erteilt den Käufern des Flurstücks 319, der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin, die Vollmacht, das Grundbuchblatt von Kränzlin Blatt 429 mit einer Grundschuld zu belasten.

0054/12 - Auftragsvergabe - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Märkisch Linden ab 01.01.2013

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden lehnt es ab, dem Bieter mit der höchsten Punktzahl nach der Bewertungsmatrix den Auftrag für die Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Märkisch Linden zu erteilen.

1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 22.11.2012

- Nichtöffentlich -

0054/12 - Auftragsvergabe - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Märkisch Linden ab 01.01.2013

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Bieter mit der höchsten Punktzahl nach der Bewertungsmatrix den Auftrag für die Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Märkisch Linden zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

0055/12 - Grundstücksangelegenheiten Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 282

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt das Flurstück 282 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin mit einer Gesamtgröße von 799 m² zu veräußern. Die Gemeinde Märkisch Linden erteilt den Käufern des Flurstücks 282 der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin die Vollmacht, das Grundbuchblatt von Kränzlin Blatt 516 mit einer Grundschuld zu belasten.

1.2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /12, [Nr.16]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.

I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 07.11.2012 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Märkisch Linden ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Märkisch Linden erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3
Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

(5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha und Jahr).

§ 7 Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Märkisch Linden zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 14. November 2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 07. November 2012 beschlossene Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt.

Walsleben, 14. November 2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 30.10.2012

- Öffentlich –

0041/12 - Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

0042/12 - Entscheidung zur Beschilderung in der Dorfstraße in Frankendorf (Neudorf)
Kenntnisnahme.

- Nichtöffentlich -

0043/12 - Auftragsvergabe - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, dem Bieter mit der höchsten Punktzahl nach der Bewertungsmatrix den Auftrag für die Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

1.3.2. Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 19.11.2012

- Nichtöffentlich -

0045/12 - Auftragsvergabe zur Begrünung der Ortsdurchfahrt in Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen Gawenda GaHa GmbH aus Neuruppin den Zuschlag für das Bauvorhaben „Begrünung der Ortsdurchfahrt in Frankendorf“ und für 2 Eventualpositionen aus dem Leistungsverzeichnis zu erteilen.

1.3.3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 03.12.2012

0046/12 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seiten 1 bis 7) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0047/12 - Satzungsbeschluss zur Innenbereichs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die vorliegende Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Juli 2012) nebst dazugehöriger Begründung.

0048/12 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage (Seiten 1 bis 9) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0049/12 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Frankendorf" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nebst dazugehöriger Begründung (Stand November 2012) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, zur Genehmigung einzureichen und nach erteilter Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

0050/12 - Beschluss über den Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) mit der dazugehörigen Begründung.

0051/12 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) als öffentliche Auslage für die Dauer eines Monats durchzuführen und den Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) als Grundlage für die öffentliche Auslage zu verwenden.

0052/12 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) durchzuführen und den Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) als Grundlage für die Unterrichtung zu verwenden.

0053/12 - Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) mit textlicher Festsetzung und der dazugehörigen Begründung.

0054/12 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 "Ländliches Wohnen in Storbeck" der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) als öffentliche Auslage für die Dauer eines Monats durchzuführen und den Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) als Grundlage zu verwenden.

0055/12 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) durchzuführen und den Vorentwurf des

Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2012) als Grundlage für die Unterrichtung zu verwenden.

1.3.4. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /12, [Nr.16]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 30.10.2012 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

(5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha und Jahr).

§ 7

Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 08. November 2012

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsleiterin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 30. Oktober 2012 beschlossene Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt.

Walsleben, 08. November 2012

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.3.5. Bekanntmachung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 03.12.2012 die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Das Gebiet der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf umfasst den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Frankendorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und ist dem als Anlage beigefügtem Lageplan zu entnehmen.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nebst Begründung kann von jedermann, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 209, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsleben, den 04.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Anlage: Lageplan der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

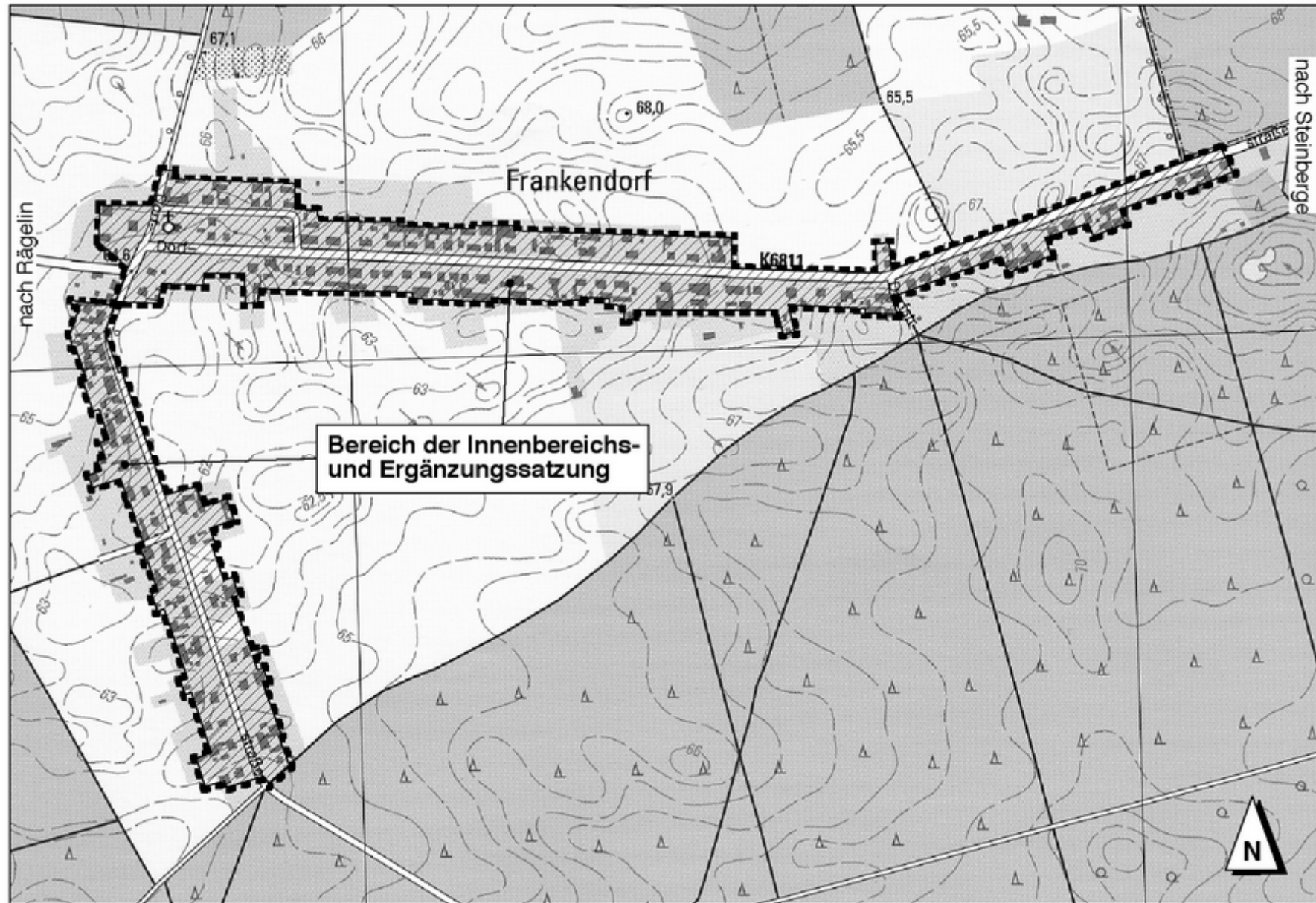
Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 03.12.2012 beschlossene Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Frankendorf der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 04.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)



1.3.6. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck –Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 04.05.2011 die Aufstellung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen. Die Satzung umfasst zwei Teilgeltungsbereiche: den Teilgeltungsbereich Storbeck (Altdorf) und Storbeck-Siedlung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen (Stand November 2012) mit Vorentwurf der Satzung und der Begründung.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten vom:

**02.01.2013 – 04.02.2013
im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Wegner
Bergstraße 2
16818 Walsleben**

Dienstzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter Tel.-Nr.: 033920 67525 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter juliane.wegner@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

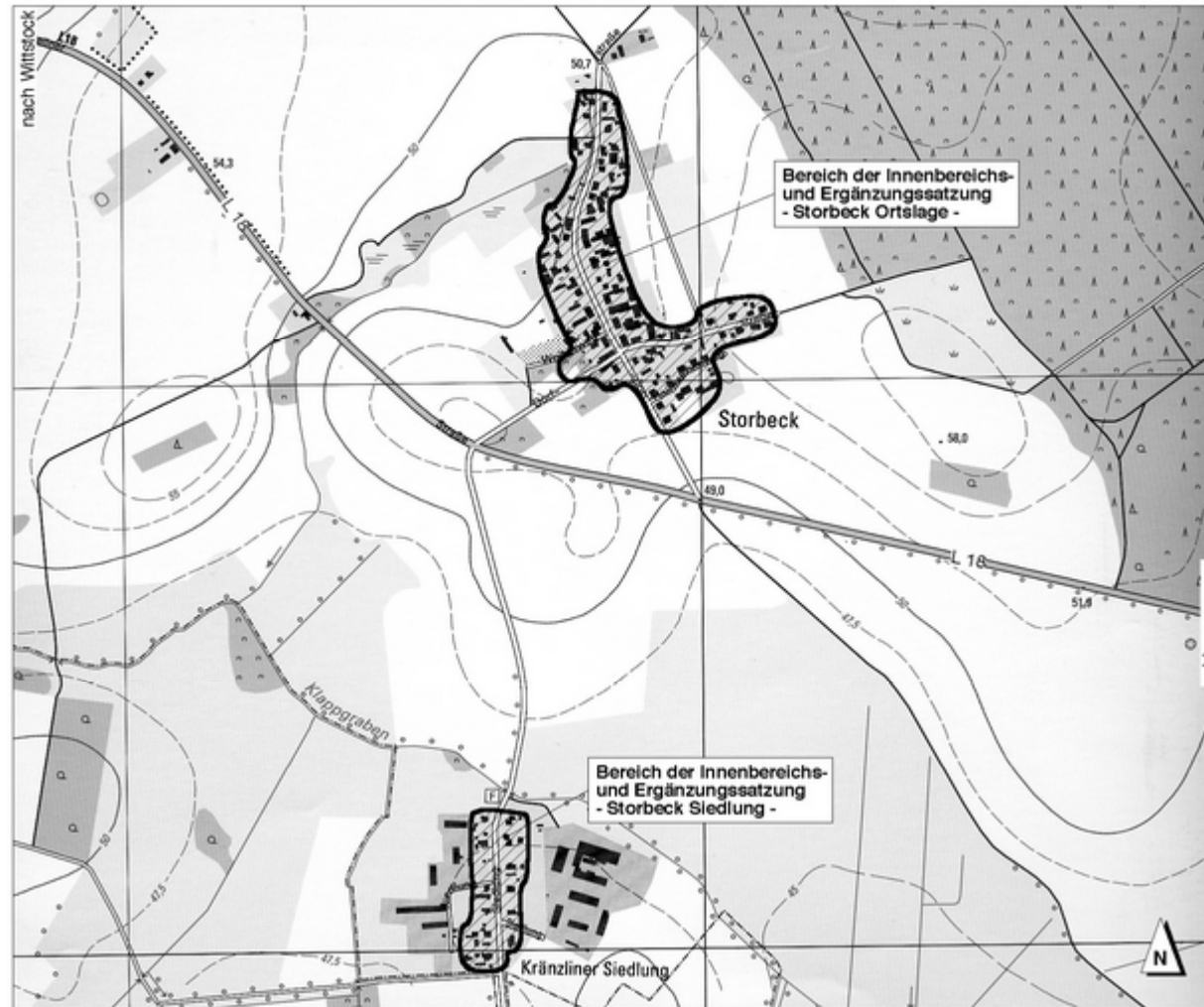
Das Gebiet der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf umfasst den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Storbeck (Altdorf) mit Ergänzungsflächen und von Storbeck-Siedlung.

Walsleben, 04.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Anlage: Lageplan der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit den Teilgeltungsbereichen Storbeck (Altdorf) und Storbeck-Siedlung



1.3.8. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 04.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen (Stand November 2012).

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten vom:

**02.01.2013 – 04.02.2013
im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Wegner
Bergstraße 2
16818 Walsleben**

Dienstzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter Tel.-Nr.: 033920 67525 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter juliane.wegner@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach

§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

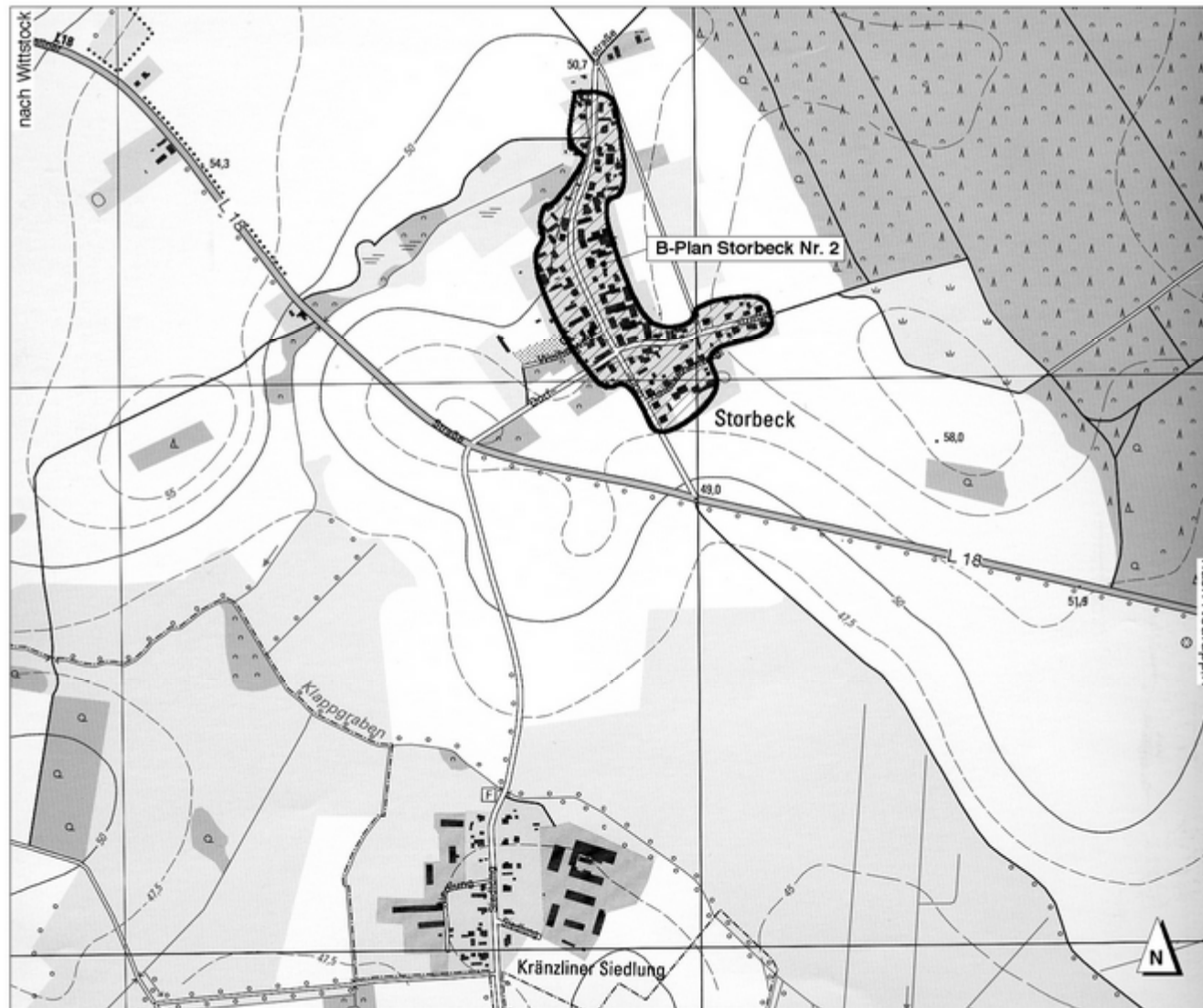
Das Gebiet des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf umfasst den künftig per Satzung klargestellten Innenbereich des Ortsteils Storbeck im Teilgeltungsbereich Storbeck (Altdorf) der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und ist aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Walsleben, 04.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Anlage: Lageplan des Bebauungsplanes Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck der Gemeinde Storbeck-Frankendorf



1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 05.11.2012

- Öffentlich –

0022/12 - Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

- Nichtöffentlich

0020/12 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband

Die Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Flurstück 159 und eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.000 m² des Flurstücks 99, der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband, inkl. der daraufstehenden Gebäude zu veräußern.

0023/12 - Auftragsvergabe - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitzquell ab 01.01.2013

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dem Bieter mit der höchsten Punktzahl nach der Bewertungsmatrix den Auftrag für die Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitzquell zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

1.4.2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /12, [Nr.16]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 05.11.2012 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Temnitzquell ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Temnitzquell erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Temnitzquell für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

(5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha und Jahr).

§ 7 Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitzquell zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 09. November 2012

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 05. November 2012 beschlossene Satzung zur Umlage

des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt.

Walsleben, 09. November 2012

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 08.11.2012

- Öffentlich -

0040/12 - Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

0041/12 - Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Rhin-/Havelluch"

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ zu.

0038/12 - Vereinsförderung 2012 - Frauensportgruppe "Luchhummeln"

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, der Frauensportgruppe „Luchhummeln“ keinen Zuschuss im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0044/12 - Vereinsförderung 2012 - Heimat- und Kulturverein Garz e. V.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Heimat- und Kulturverein Garz e. V. einen Zuschuss von 200 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0045/12 - Vereinsförderung 2012 - Wild Mountain Line Dancer

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, der Gruppe Wild Mountain Line Dancer keinen Zuschuss im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0046/12 - Vereinsförderung 2012 - Pferdesportverein Wildberg e. V.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Pferdesportverein Wildberg e. V. einen Zuschuss von 200 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0047/12 - Vereinsförderung 2012 - Senioren- und Freizeitclub Wildberg e. V.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Senioren- und Freizeitclub Wildberg e. V. einen Zuschuss von 200 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0048/12 - Vereinsförderung 2012 - Freizeit- und Kulturverein Vichel e. V.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Freizeit- und Kulturverein Vichel e. V. einen Zuschuss von 100 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

0051/12 - Vereinsförderung 2012 - Kulturverein Temnitztal e. V.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Kulturverein Temnitztal e. V. einen Zuschuss von 200 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

Weitere Anträge auf Vereinsförderung in 2012 liegen den Gemeindevertretern zur Entscheidung vor:

1. Frauensportgruppe Kerzlin/Wildberg

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, der Frauensportgruppe Kerzlin/Wildberg keinen Zuschuss im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

2. Heimatverein Kerzlin e.V.

3. Anglerverein Küdow-Lüchfeld e. V.

4. AV RGV Temnitz, Sitz Garz

5. Wildberger Anglerverein e. V.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Vereinen Nr. 2 bis 5 einen Zuschuss von je 200 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

- Nichtöffentlich -

0039/12 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hebt den Beschluss Nr.0017/2012 vom 31.05.2012 auf und veräußert die Flurstücke 81/2 und 83/1, der Flur 4 in der Gemarkung Garz.

0042/12 - Auftragsvergabe - Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitztal ab 01.01.2013

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Bieter mit der höchsten Punktzahl nach der Bewertungsmatrix den Auftrag für die Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitztal zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

0043/12 - Personalangelegenheit - geringfügige Beschäftigung Ortsteil Kerzlin
Kenntnisnahme.

0049/12 - Auftragsvergabe, „Erneuerung eines Teils des Regenwasserkanals, Mühlenstraße/Markt“ in Wildberg

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen STT GmbH aus Werder, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Erneuerung eines Teils des Regenwasserkanals, Mühlenstraße/Markt“ in Wildberg zu erteilen.

0050/12 - Auftragsvergabe „Herstellen einer Tragdeckschicht, Orts Verbindungsweg Wildberg-Küdow im Bereich der Temnitzbrücke“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen SUB GmbH aus Ganzer, den Zuschlag für das Bauvorhaben „Herstellen einer Tragdeckschicht, Ortsverbindung Wildberg-Küdow im Bereich der Temnitzbrücke“ zu erteilen.

1.5.2. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /12, [Nr.16]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 08.11.2012 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Temnitztal für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs.2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha und Jahr).

§ 7

Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 13. November 2012

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsleiterin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 08. November 2012 beschlossene Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt.

Walsleben, 13. November 2012

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.5.3. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /12, [Nr.16]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 08.11.2012 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ beschlossen:

Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines

Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ gegenüber der Gemeinde Temnitztal für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

(5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,000975 € (entspricht 9,75 € je ha und Jahr).

§ 7

Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin/Havelluch“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 13. November 2012

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsleiterin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 08. November 2012 beschlossene Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin/Havelluch“ öffentlich bekannt.

Walsleben, 13. November 2012

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.6.1. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 01.11.2012

- Öffentlich –

0034/12 - Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz"

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben vom 06.11.2012

- Nichtöffentlich –

0030/12 - Auftragsvergabe – Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Walsleben ab 01.01.2013

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, dem Bieter mit der höchsten Punktzahl nach der Bewertungsmatrix den Auftrag für die Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Walsleben zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten für das Haushaltsjahr 2013 einzustellen.

1.6.3. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I /12, [Nr.16]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 01.11.2012 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Walsleben ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Walsleben erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gegenüber der Gemeinde Walsleben für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.

(5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0004 € (entspricht 4,00 € je ha und Jahr).

§ 7 Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 08. November 2012

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 01. November 2012 beschlossene Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt.

Walsleben, 08. November 2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

1.6.4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 02.08.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben als Eignungsfläche für den Wohnungsbau „W 2 Zur Maulbeerhecke“ ausgewiesen. Um dort Wohnbebauung zu ermöglichen ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

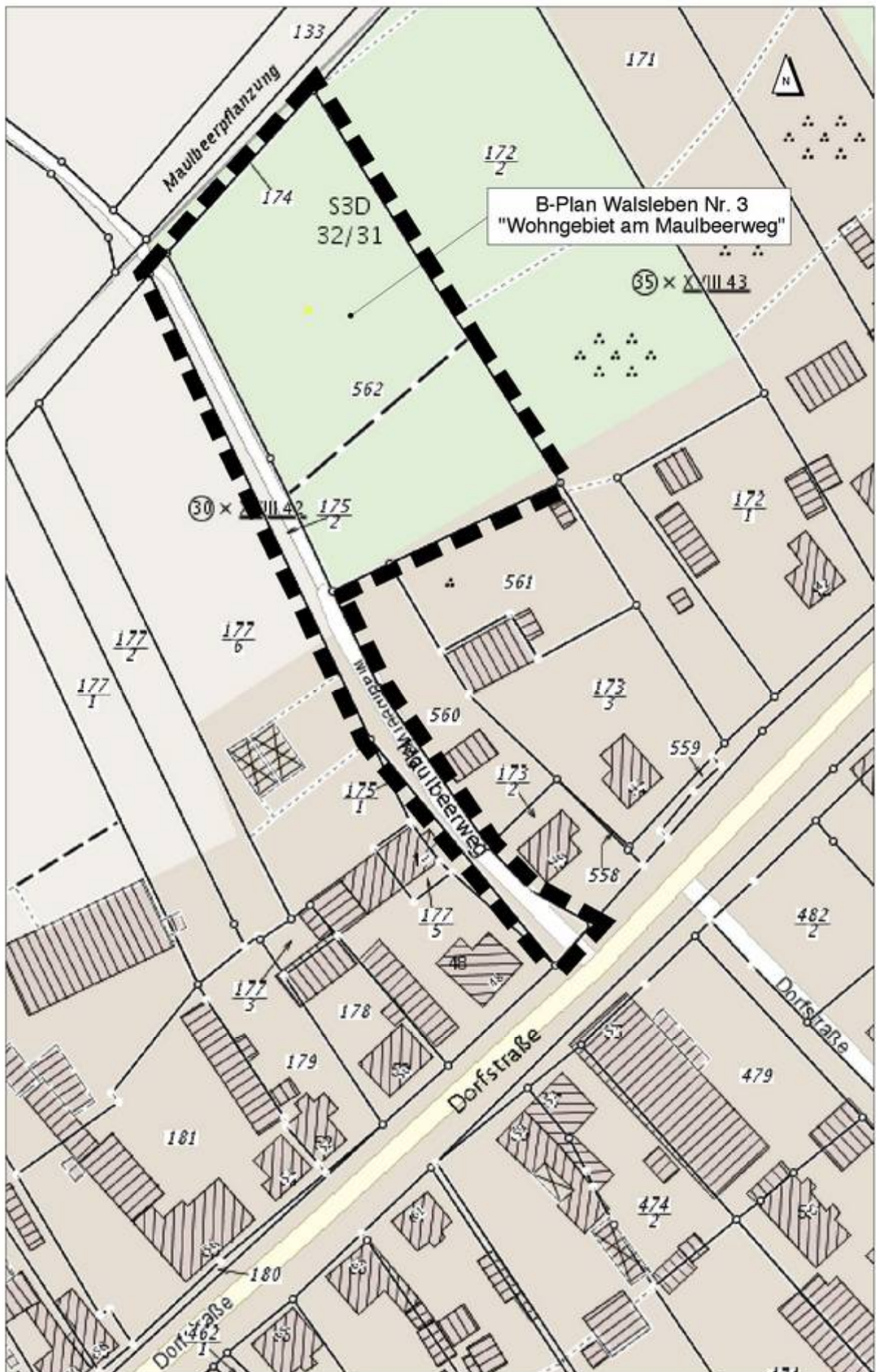
Das Plangebiet ist ca. 0,5 ha groß und umfasst die Flurstücke 562 und 157/2 (teilweise) der Flur 7 in der Gemarkung Walsleben auf der Nordostseite des von der Dorfstraße abzweigenden Maulbeerweges einschließlich der Verkehrsfläche des Maulbeerweges bis zur Dorfstraße.

Walsleben, 04.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Anlage: Lageplan Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“



1.6.5. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 02.08.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“ Gemeinde Walsleben gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen (Stand November 2012).

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten vom:

**02.01.2013 – 04.02.2013
im Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Wegner
Bergstraße 2
16818 Walsleben**

Dienstzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter Tel.-Nr.: 033920 67525 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter juliane.wegner@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

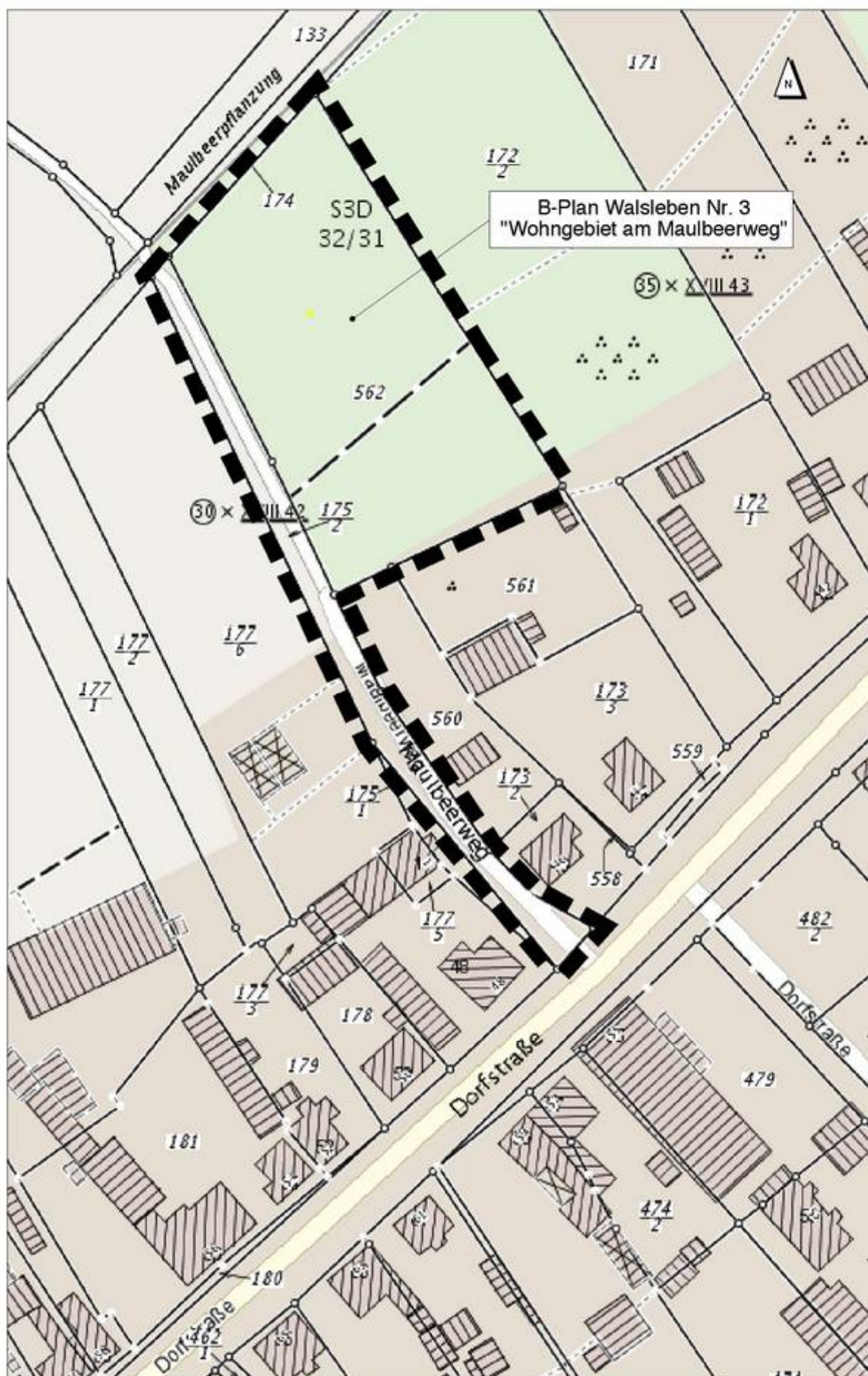
Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 562 und 157/2 (teilweise) der Flur 7 in der Gemarkung Walsleben auf der Nordostseite des von der Dorfstraße abzweigenden Maulbeerweges einschließlich der Verkehrsfläche des Maulbeerweges bis zur Dorfstraße.

Walsleben, 04.12.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Anlage: Lageplan Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Maulbeerweg“



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Information zur freien Mietwohnung im Ortsteil Frankendorf

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beabsichtigt, folgende

Wohnung in Frankendorf, Dorfstraße 76 im Dachgeschoss zu vermieten.



Wohnung 1 – ab sofort

2 Zimmer, Küche, Bad, 1 Kellerraum, 1 Schuppen, 1 Garage

Wohnfläche: ca. 64,79 m²

Kaltmiete (4,00 €/m²): **259,16 €/Monat** zuzüglich Nebenkosten von 1,50 €/m² im Monat

Garage: 15,50 €/Monat

Nähere Auskünfte bzw. Vereinbarung eines Besichtigungstermins unter 03 39 20 / 675 61.

Ansprechpartner: Frau Clajus

2.2. Information zum Wohnungsverwalterwechsel im Amtsbereich

Ab dem 01. Januar 2013 übernimmt die G. Reiser Immobilienverwaltung GmbH die Wohnungsverwaltung für die Wohnungen der Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben.

Kontaktdaten: G. Reiser Immobilienverwaltung GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 111 a
14482 Potsdam
Tel. Nr.: 0331/288382-0
Fax: Nr.:0331/288382-50
E-Mail: info-potsdam@reiser.de
Homepage: www.reiser.de.

2.3. voraussichtliche Erscheinungstermine des Amtsblattes im Jahr 2013

Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und den amtsangehörigen Gemeinden wird voraussichtlich zu folgenden Terminen erscheinen:

23. Februar 2013,
27. April 2013,
29. Juni 2013,
31. August 2013,
26. Oktober 2013 und
14. Dezember 2013.

3. Hinweis auf Erstellung eines Branchenverzeichnisses

Auf der Internetseite des Amtes Temnitz soll ein Branchenverzeichnis entstehen.

Das Internet ist eine der wichtigsten Informationsquellen in der heutigen Zeit, daher bietet das Amt Temnitz den im Amtsgebiet des Amtes Temnitz ansässigen Unternehmen (von Handwerk bis Kosmetik) die Möglichkeit, sich und ihre Leistungen kostenfrei auf der Internetseite www.amt-temnitz.de darzustellen. Hierzu wird ein Branchenverzeichnis unter der Rubrik „Wirtschaft“ angelegt, in welchem folgende Daten angegeben werden können:

Name und Anschrift des Unternehmens/ Betriebes
Telefonnummer,
E-Mail-Adresse,
Internetseite
Beschreibung der Leistungen
Foto oder Logo des Unternehmens.

Möchten auch Sie dort erscheinen, dann senden Sie bitte eine Beschreibung Ihres Unternehmens per E-Mail an Frau Wegner juliane.wegner@amt-temnitz.de , für Rückfragen steht Ihnen Frau Wegner unter der Telefonnummer 033920/ 675 25 gern zur Verfügung.

Weihnachtszeit

Zeit, innezuhalten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen,
das mit Höhen und Tiefen, aber auch einigen Überraschungen wie im Fluge
verging.

Weihnachtszeit

Zeit natürlich auch, nach vorn zu schauen,
neue Ziele zu formulieren – um sie zuversichtlich zu realisieren.

*Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie Glück
und Gesundheit im kommenden Jahr wünschen Ihnen der Amtsausschuss und die
Amtdirektorin sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Temnitz.*

*Thomas Voigt
Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Temnitz*

*Susanne Dorn
Amtdirektorin
des Amtes Temnitz*

